



*cutting through complexity*

# Compliance im Finanzsektor

1. Auflage

Herausforderungen und  
Lösungswege für das  
Asset Management





## Inhalt

---

|  |    |
|--|----|
| Compliance im Asset Management                       | 5  |
| Compliance-Funktion und Compliance-Beauftragter      | 8  |
| Compliance Management System                         | 11 |
| Geldwäscheprävention                                 | 15 |
| Finanzsanktionen und Embargos                        | 19 |
| Fraud Risk Management                                | 23 |
| Antikorruption                                       | 25 |
| Kapitalmarkt-Compliance                              | 27 |
| Effiziente Performance der Compliance IT-Anwendungen | 30 |
| Compliance Due Diligence                             | 32 |



Entwicklungen auf europäischer sowie die entsprechenden regulatorischen Anpassungen auf nationaler Ebene verlangen eine sorgfältige Beachtung durch die Beteiligten des Asset Managements.



# Compliance im Asset Management

Im Vergleich zu anderen Branchen stehen Finanzdienstleister besonders schwierigen Bedingungen und Herausforderungen gegenüber. Kaum ein anderer Wirtschaftszweig unterliegt einer solch dynamischen Regulierungsintensität. Die Veränderungen von Richtlinien und Verordnungen auf europäischer Ebene sowie die gesetzlichen und regulatorischen Anpassungen auf nationaler Ebene verlangen stets genaueste Beachtung. Zusätzlich müssen Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) auf ständig wechselnde Marktbedingungen und Trends reagieren. Neue Vertriebswege, Änderungen im Bedarf von Kunden und die Notwendigkeit, Synergieeffekte zu nutzen, stehen ebenfalls unter dem Einfluss von Compliance-Vorgaben.

Nachdem bereits durch die Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Richtlinie) verstärkte Compliance-Anforderungen für KVG und die von ihnen verwalteten Investmentvehikel formuliert wurden, sind diese im Rahmen des weiteren Reformprozesses des Finanzmarkts durch die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) für neu regulierte

KVG noch verschärft worden. Mit einem komplexen und zum Teil fast unüberschaubaren Regelwerk versuchen die EU und ihre Mitgliedsstaaten, den gemeinsamen Fondsmarkt zu harmonisieren, seine Integrität und Effektivität zu stärken und durch mehr Transparenz den Investorenschutz zu gewährleisten, um die Sicherheit der Einlagen der Verbraucher wiederherzustellen. Als Folge sind die regulatorischen Anforderungen an das Asset Management in den letzten Jahren enorm gestiegen. Der Wunsch nach mehr Anlegerschutz spiegelt sich auch in den Compliance-Anforderungen wider, die für jede KVG gelten.

Die Umsetzung der AIFM-Richtlinie in deutsches Recht durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) hat für die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF-KVG) zu einem Paradigmenwechsel geführt. Sie sind nunmehr Adressat eines umfassenden Pflichtenkreises – von spezifischen Eigenkapitalanforderungen über grundlegende Organisationspflichten und Wohlverhaltensregeln, modifizierte Vergütungsstrukturen und gesteigerte Anforderungen an die Auslagerung bis hin zu effektiven Strategien zur Vermeidung von Interessenkonflikten.



Im KAGB werden nunmehr sämtliche Vorgaben betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Alternative Investmentfonds (AIF) geregelt. Mit diesen Neuregelungen gehen verschiedene Erweiterungen der bestehenden Pflichten für KVG einher. Dies erhöht die Komplexität im Umgang mit regulatorischen Vorgaben zusätzlich. Eine nähere Ausgestaltung der einschlägigen Compliance-Anforderungen findet sich für AIF-KVG in der delegierten Verordnung zur Ergänzung der AIFM-Richtlinie („Level-II-Verordnung“ oder AIFM-Verordnung), die auch ohne nationale Umsetzung unmittelbar geltendes Recht in Deutschland ist. Um einen Gleichlauf des Pflichtenkreises der OGAW-KVG zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber für diese die entsprechenden Regelungen durch die Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (KAVerOV) in nationales Aufsichtsrecht umgesetzt.

Während mit der Lizenzerteilung durch die Aufsichtsbehörde die entscheidende Hürde zur Sicherstellung der Geschäftstätigkeit genommen wird, stellt ein dauerhaftes Bestehen vor den kritischen Prüfungen seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), des Wirtschaftsprüfers und des Innenrevisors eine weitere Hürde und fortlaufende Herausforderung für Kapitalverwaltungsgesellschaften dar.

### Auslagerungscontrolling

Ganz gleich, ob es sich um Geldwäscheprävention oder die Beachtung kapitalmarktrechtlicher Vorgaben handelt: KVG müssen mit oftmals limitierten Ressourcen im Tagesgeschäft eine Vielzahl von Vorgaben erfüllen. Daher ist es Praxis vieler dieser Gesellschaften, einen Teil ihrer Funktionen – vorwiegend administrative Tätigkeiten wie die Fondsbuchhaltung, aber auch Kerntätigkeiten wie das Portfoliomanagement, soweit gesetzlich zulässig – auszulagern. Neben der Optimierung der Geschäftstätigkeit bringt jede Auslagerung aber auch eine Reihe operationeller Risiken mit sich, die es durch ein funktionierendes Auslagerungscontrolling zu minimieren gilt. Die Level-II-Verordnung, die der Gesetzgeber durch einen Verweis im KAGB für OGAW-KVG für entsprechend anwendbar erklärt hat, regelt die Zulässigkeit einer Auslagerung durch AIF-KVG detailliert. Insbesondere bedürfen bestimmte Auslagerungen (zum Beispiel des Risikos- beziehungsweise des Portfoliomanagements) einer vorherigen Genehmigung durch die BaFin und erfordern stets einen objektiven Grund. Niemals darf eine Auslagerung ein solches Ausmaß annehmen, dass die KVG nur noch als bloße „Briefkastengesellschaft“ agiert. Ein ständiges Weisungsrecht sowie die finale Entscheidungskompetenz müssen stets bei der delegierenden KVG verbleiben. Es obliegt der KVG, die ordnungsgemäße Ausführung seitens des Delegierten regelmäßig zu kontrollieren und durch geeignete Maßnahmen Pflichtverletzungen vorzubeugen.



### **Organisations- und Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Nebendienstleistungen**

Soweit neben der kollektiven Portfolioverwaltung auch Nebendienstleistungen wie individuelle Vermögens- und Finanzportfolioverwaltung, Anlagevermittlung und Anlageberatung oder Verwahrung und Verwaltung im Zusammenhang mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen durch eine (externe) KVG erbracht werden, muss die Konformität mit bestimmten Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sichergestellt sein.

Konkretisiert wurden die Mindestanforderungen bezüglich der Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten sowie diejenigen an die Compliance-Funktion durch das BaFin-Rundschreiben 4/2010 (WA) – MaComp, das – wenn auch in eingeschränktem Umfang – auch von KVG zu beachten ist. Betroffene KVG werden durch die anstehende Novellierung des MiFID-Regimes (Markets in Financial Instruments Directive) und der MAD (Market Abuse Directive) mit weiteren regulatorischen Anforderungen konfrontiert.

### **Unser umfassendes Dienstleistungsangebot**

Jede KVG steht eigenen Compliance-Risiken gegenüber. Aus individuellen Einflussfaktoren – beispielsweise Rechtsform, Unternehmensgröße, Standort, Geschäftsmodell und Kunden(-kategorien) – können sich unterschiedliche Auswirkungen ergeben.

Wenn es darum geht, der spezifischen Geschäftssituation risikoorientiert zu begegnen, ist ein integriertes Compliance Management unerlässlich. Dies beinhaltet ein in sich abgestimmtes System von angemessenen Instrumenten, Methoden, Strukturen und Prozessen entlang der Wertschöpfungskette. Dabei ist es besonders wichtig, darauf hinzuwirken, dass bestehende Geschäftsprozesse nicht erschwert werden und somit dem Unternehmenserfolg nicht entgegenstehen.

KPMG unterstützt Sie dabei, Ihr individuelles Compliance Management aufzubauen. In Bezug auf die einzelnen Compliance-Themen bieten wir eine individuelle Beratung zu den gewünschten Aspekten und im jeweils erforderlichen Umfang an. Von der Bestandsanalyse und Zielbildentwicklung bis hin zur Umsetzung und Implementierung in die zentrale und dezentrale Compliance-Organisation begleiten wir Sie gern – auch bei punktuellen Beratungsbedarf.



# Compliance-Funktion und Compliance- Beauftragter

Verstand man in den Anfängen unter Compliance allein die Aufstellung und das Befolgen von Regelwerken, verlangten wirtschaftliche und regulatorische Entwicklungen jedoch nach einer Erweiterung dieses Ansatzes. Compliance erfordert mittlerweile eine umfassende und ganzheitliche Betrachtung, damit unternehmensweit Risiken identifiziert und abgewendet werden können.

Non-Compliance mit regulatorischen Anforderungen birgt ein enormes Gefährdungspotenzial. Zahlreiche Fälle auch aus der jüngsten Vergangenheit haben dies eindrucksvoll verdeutlicht. So kann die Nichtbefolgung von gesetzlichen Vorgaben nicht nur finanzielle Schäden verursachen – sei es in Form von Regressansprüchen von Investoren oder Bußgeldern durch Aufsichtsbehörden –, sondern auch negativen Einfluss auf strategische Unternehmensentscheidungen haben und im schlimmsten Fall zu einem vollständigen Lizenzentzug führen. Im Gesamtkontext führt Non-Compliance aber auf jeden Fall zu einem Reputationsverlust. Daher ist ein angemessenes und wirksames Compliance Management mit einer effektiven

Compliance-Funktion unabdingbar, wenn es gilt, KVG und ihre Auslagerungsunternehmen vor Risiken zu schützen und somit das übergeordnete Ziel des Gesetzgebers und Regulators – den Investorenschutz – zu erreichen.

Alle Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen deshalb über eine permanente, wirksame und unabhängige Compliance-Funktion verfügen, die die Einhaltung der gesetzlichen Verhaltens- und Organisationspflichten sicherstellt. Dies wurde bereits durch die BaFin in Rundschreiben 5/2010 (WA) vom 30. Juni 2010 zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Investmentgesellschaften (InvMaRisk) definiert, welches jedoch derzeit nur noch Anwendung findet, sofern die Regelungen im Einklang mit KABG, KAVerOV und AIFM-Verordnung stehen.



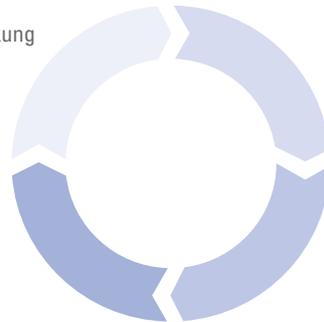
## Wesentliche Aufgaben der Compliance-Funktion (Compliance-Regelkreis)

### Durchführung einer Risikoanalyse\*

Durchführung einer Risikoanalyse zur Aufstellung angemessener Grundsätze der Vorhaltung von Mitteln und der Einrichtung von dauerhaften Verfahren zur Aufdeckung und Minimierung von Risiken

### Interessenkonfliktmanagement

Identifizierung von Interessenkonflikten, Vermeidung, Steuerung und gegebenenfalls Offenlegung – Aufbau eines funktionierenden Interessenkonfliktmanagements



### Berichterstattung

Regelmäßige Berichte über Compliance-Risiken, Angemessenheit und Wirksamkeit der Verfahren und Ergebnisse aus Überwachungshandlungen sowie Ableitung von Defiziten und Maßnahmen zu deren Behebung

### Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit sowie Überwachung

Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der eingeführten Verfahren auf Basis des identifizierten Compliance-Risikos, vorhandener Interessenkonflikte und zugänglicher Compliance-relevanter Informationen sowie Durchführung von Überwachungshandlungen und Ableitung von Defiziten und Maßnahmen zu deren Behebung

\* Keine rechtliche Vorgabe, bietet sich aber für die effektive und effiziente Erledigung der Aufgaben an.

© 2015 KPMG in Deutschland

Zur angemessenen Aufstellung von Grundsätzen sowie Vorhaltung von Mitteln und Einrichtung von Verfahren zur Aufdeckung und Minimierung von Risiken bietet sich eine Risikoanalyse an. Basierend darauf kann der Verpflichtung eines Interessenkonfliktmanagements genüge getan werden. Die KVG sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu Lasten der Anleger zu ergreifen. Insbesondere müssen weitreichende Vorkehrungen getroffen werden, die dafür sorgen, dass potenzielle Interessenkonflikte frühzeitig erkannt, gesteuert und abgewendet werden. Nicht vermeidbare Interessenkonflikte müssen gegenüber den Anlegern offengelegt

werden. Neben dem Aufbau eines Interessenkonfliktregisters empfiehlt sich vor allem die Verschriftlichung der Grundsätze zum Umgang mit potenziellen und tatsächlichen Interessenkonflikten.

Eine weitere Aufgabe der Compliance-Funktion ist es, die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen, Grundsätze und Verfahren sowie die Schritte, die zur Behebung etwaiger Defizite der KVG bei der Einhaltung ihrer Pflichten unternommen werden, zu überwachen und regelmäßig zu bewerten. Zudem obliegt es der Compliance-Funktion, die einzelnen Geschäftsbereiche hinsichtlich der Einhaltung der im KAGB



und in anderen einschlägigen Normen (beispielsweise im WpHG) festgelegten Pflichten zu beraten und zu unterstützen.

Der Compliance-Beauftragte hat regelmäßig Berichte zu Fragen der Rechtsbefolgung und Beseitigung etwaiger Mängel zu erstellen. Darin ist auch auf die erforderlichen und gegebenenfalls bereits ergriffenen Abhilfemaßnahmen einzugehen. Diese Berichte müssen der Geschäftsleitung mindestens einmal im Jahr vorgelegt werden.

Als weitere Maßnahme des Verbraucherschutzes hat der gemeinsame Ausschuss der europäischen Finanzaufsichtsbehörden am 25. August 2014 mit den Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA) einen gemeinsamen Standard für die Handhabung von Investorenbeschwerden als verbindlich erklärt. Vorgaben hierzu existieren zudem im KAGB, wenn auch in unterschiedlichem Regelungsgrad.

Asset Manager sind verpflichtet, eine Beschwerdemanagementfunktion innerhalb ihrer Organisation einzurichten. Diese ist für eine faire Untersuchung ein-

gehender Beschwerdemeldungen verantwortlich. Dabei hat die interne Weiterverfolgung der Beschwerdebearbeitung nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen. Zudem muss eine KVG die im Rahmen des Beschwerdemanagements erlassenen Maßnahmen schriftlich in einer Richtlinie benennen, die zuvor von der Führungsebene gebilligt worden sein muss. Insbesondere obliegen Asset Managern Informationspflichten gegenüber der Aufsicht (Anzahl der Beschwerden und Bearbeitungsstand) und gegenüber ihren Anlegern.

Um die hier skizzierten Kernaufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können, muss die Compliance-Funktion über die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse verfügen. Dabei muss zu jeder Zeit der Zugang zu allen relevanten Informationen bestehen.

KPMG verfügt in diesem Aufgabenbereich über Erfahrung aus zahlreichen Projekten und kann Sie daher proaktiv dabei begleiten, Aufgaben, Zuständigkeiten und Handlungsrahmen Ihrer Compliance-Funktion und des zuständigen Beauftragten zu definieren und festzuschreiben.



# Compliance Management System

Die Regulierungsintensität im Asset Management nimmt stetig zu – mit der Folge, dass das Themenfeld Compliance immer bedeutsamer und zunehmend komplexer wird. Die von KPMG entwickelte Methodik für das Compliance Management System (CMS) zeigt auf, wie Sie den umfassenden Anforderungen wirkungsvoll und effizient begegnen können.

Wenn es darum geht, ein rechts- und regelkonformes Verhalten zu etablieren, ist die Implementierung eines CMS von wesentlicher Bedeutung. Ein solches System dient dem Schutz der Akteure der Fondsindustrie vor wesentlichen Compliance-Risiken<sup>1</sup>. Ein CMS soll sowohl die Geschäftsleitung als auch die Mitarbeiter vor bewussten und unbewussten Regelverstößen bewahren und Kunden vor nicht interessenkonformer Behandlung schützen.

KPMG bietet einen integrierten Lösungsansatz mit dem vorrangigen Ziel an, Gesetzeskonformität vorausschauend sicherzustellen und durch parallele Ausgestaltungen der verschiedenen Compliance-Funktionen und Beauftragtenrollen Synergien zu nutzen. Diese Methodik orientiert sich an den Elementen eines CMS im Sinne des IDW PS 980<sup>2</sup> und des ISO 19600<sup>3</sup> sowie den Branchenstandards. Zusammengenommen formen sie ein umfassendes Gebilde aus externen Standards und Selbstverpflichtungen, die für die Compliance-Funktion – als Schlüsselfunktion im Governance-System einer KVG – gelten.

- 1 Compliance-Risiko: das Risiko solcher Schäden, die entstehen, wenn Aktivitäten eines Unternehmens nicht gemäß den geltenden Regelungen ausgeübt werden. Es spiegelt sich in verschiedenen Risikoarten mit Vermögensgefährdung (Sanktions- oder Reputationsschäden und sonstige finanzielle Schäden) wider.
- 2 Prüfungsstandard (PS) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hinsichtlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Compliance Management Systemen.
- 3 Der von internationalen Fachleuten entwickelte Rahmen ISO 19600 soll als Leitfaden dienen und als allgemein anerkannter Compliance-Standard mehr Einheitlichkeit in der Compliance-Umsetzung und damit Erleichterungen für nationale und weltweite Geschäftstätigkeiten bieten.



### **Kultur**

Die Compliance-Kultur bildet die Grundlage für die angemessene und wirksame Ausgestaltung eines CMS. Ein bedeutender Bestandteil ist dabei die hinreichende Akzeptanz für die Thematik, die vor allem durch ein starkes Compliance-Bewusstsein und entsprechende Verhaltensweisen des Managements („Tone at the Top“) etabliert wird. Ein Code of Conduct bildet eine essenzielle Grundlage für die unternehmensweite Verankerung einer einheitlichen Compliance-Kultur.

### **Ziele**

Bei Konzeption und Ausgestaltung eines CMS sind in erster Linie die Ziele zu definieren, denen das System gelten soll. Dabei werden neben der Bestimmung der relevanten Teilrechtsgebiete, beispielsweise Geldwäscheprävention und Kapitalmarkt-Compliance, auch die von dem System erfassten Organisationsbereiche und Regeln benannt. Zudem bilden die Ziele die Grundlage für die Beurteilung der Compliance-Risiken.

### **Risiken**

Ein CMS verlangt die kontinuierliche und systematische Identifizierung und Analyse von Compliance-Risiken. Die regelmäßige Ermittlung und Analyse der wesentlichen rechtlichen Regelungen

und Vorgaben, deren Nichteinhaltung zu einer Gefährdung des AIFM- oder AIF-Vermögens führen könnte, erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Risikogesichtspunkte. Darüber hinaus können auch Risiken in die Betrachtung einbezogen werden, von denen keine (unmittelbare) Vermögensgefährdung ausgeht, beispielsweise Verstöße gegen selbst auferlegte Vorgaben oder gegen Regelungen, die ein persönliches Haftungsrisiko bergen. Für die identifizierten Risiken sollten entsprechende Maßnahmen zur angemessenen Risikoreduktion definiert und deren Umsetzung sollte nachgehalten werden.

### **Programm**

Die Bestandteile eines Compliance-Programms sind vor allem Grundsätze und Maßnahmen zur Vermeidung von Compliance-Verstößen und demzufolge zur Minimierung von Compliance-Risiken. Darunter fallen Richtlinien (inklusive Verhaltenskodizes), Kontrollen und Schulungen. Zudem werden in einem solchen Programm Maßnahmen festgelegt, die bei bereits festgestellten Verstößen zu ergreifen sind. In diesem Zusammenhang sind zum Beispiel Reporting-Konzepte, Kommunikationsmethoden und Sanktionssysteme zu nennen.



### Organisation

Die Compliance-Organisation benennt die aufbau- und ablauforganisatorischen Zuständigkeiten zum Erreichen der Compliance-Ziele. Hierunter fallen die Definition von Rollen und Verantwortlichkeiten sowie die Etablierung der Compliance-Strukturen einer Gesellschaft.

### Kommunikation

Im Mittelpunkt der Compliance-Kommunikation steht die Etablierung einer entsprechenden Unternehmenskultur. Sie wird erreicht, indem man bei Mitarbeitern und Management das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Compliance weckt und schärft. Ferner sind die Konzeptionierung und die Durchführung von diesbezüglichen Schulungsprogrammen und effizienten Kommunikationsmethoden erforderlich. Außerdem übernimmt die Compliance-Abteilung eine Beratungsfunktion und hat die Pflicht, gegenüber der Geschäftsleitung regelmäßig und auch anlassbezogen Bericht zu erstatten, beispielsweise zur Erörterung von festgestellten Defiziten.

### Überwachung und Verbesserung

Ein übergreifendes Compliance Monitoring bewertet die Wirksamkeit und Angemessenheit des CMS. Für als wesentlich identifizierte rechtliche Regelungen und Vorgaben hat die Compliance-Funktion die sogenannte Hinwirkungspflicht zu erfüllen und dementsprechend die Zuordnung von Verantwortlichkeiten und die Implementierung von angemessenen und wirksamen Maßnahmen voranzutreiben. Zudem ist die Compliance-Funktion aufgefordert, rechtliche Veränderungen und Neuerungen zu identifizieren und deren Auswirkungen auf das CMS zu bewerten.

Die Etablierung eines angemessenen, wirksamen und effizienten CMS ist ein komplexes Unterfangen. KPMG unterstützt Sie dabei, ein auf Ihre Gesellschaft zugeschnittenes CMS auszuarbeiten und zu implementieren, wobei vorhandene Compliance-Strukturen und -Prozesse selbstverständlich berücksichtigt und nach Möglichkeit genutzt werden.





# Geldwäscheprävention

Die Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nehmen zu, nicht zuletzt durch die vierte EU-Geldwäscherichtlinie, die bis zum 26. Juni 2017 in nationales Recht umzusetzen ist. KPMG unterstützt Sie bei der Einhaltung der Regeln und Normen in diesem Bereich.

Als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes unterliegen KVG im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung demselben Normenkreis wie Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute. Neben den Kundensorgfaltspflichten müssen KVG zu diesem Zweck auch betriebliche Sicherungsmaßnahmen erfüllen. Die Umsetzung der komplexen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellt für KVG eine besondere Herausforderung dar.

Nicht zuletzt aufgrund dessen, dass personelle Ressourcen für Präventions- und Kontrollmaßnahmen nur begrenzt zur Verfügung stehen, bergen die globale Ausrichtung der Fondsindustrie und die bisweilen extrem hohe Transaktionsgeschwindigkeit verstärkte Risiken für Fondsmanager, in Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung involviert zu werden. Zudem findet die Begründung von Geschäftsbeziehungen überwiegend

ohne einen vorherigen physischen Kontakt statt, sodass die verpflichtete KVG einen ordnungsgemäßen Know Your Customer (KYC)-Prozess sicherstellen muss, insbesondere wenn die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von einem Delegierten (Vertrieb beziehungsweise Transferstelle) ausgeführt wird. Dies gilt es durch ein effizientes Auslagerungscontrolling sicherzustellen.

Die Pflichten und Aufgaben zur Prävention ergeben sich während der unterschiedlichen Phasen, in die sich die Laufzeit von Fonds einteilen lässt.

Gemäß den Kundensorgfaltspflichten ist insbesondere Folgendes gefordert:

- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung durch den Einsatz angemessener Datenverarbeitungssysteme
- Erstellung individualisierter Risikoprofile der Vertragspartner und darauf basierende Datenaktualisierung



- Untersuchung jeder einzelnen Geschäftsbeziehung oder Zahlung, die als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen ist sowie gegebenenfalls Einleitung zusätzlicher Identifizierungsmaßnahmen
- gruppenweite Einhaltung der Sorgfaltspflichten

Betriebliche Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere diese:

- Erstellung und Aktualisierung der jährlich durchzuführenden Gefährdungsanalyse
- Bestellung eines der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten
- Schulung und regelmäßige Information der Mitarbeiter zu aktuellen Themen und Typologien von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter
- Prozess zur Abgabe von Verdachtsmeldungen an die zuständigen Behörden
- regelmäßige Kontrolle der eingeführten Maßnahmen
- Sicherstellung des automatisierten Abrufs von Kontoinformationen in Deutschland

Wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Prävention ist ein unternehmensübergreifender iterativer Prozess, der – ausgehend von den individuellen

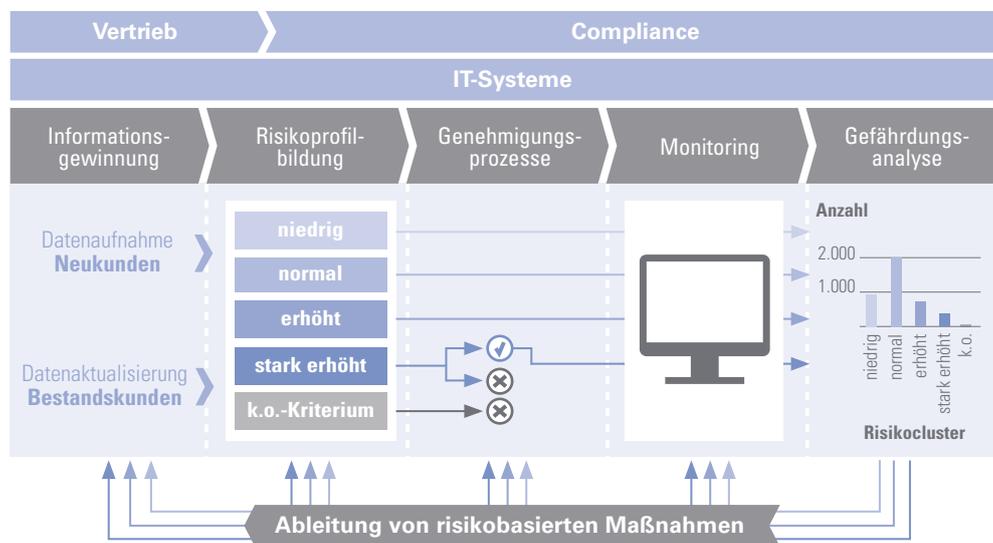
Risiken einer KVG – risikobasiert ausgestaltet sein muss. Sämtliche Maßnahmen müssen zudem gruppenweit umgesetzt werden. Die gruppenweite Verantwortung umfasst insoweit auch verschiedene Länder, in denen zugehörige Gesellschaften ansässig sind.

Die Informationsgewinnung bildet die Grundlage für die Erstellung eines entsprechenden Risikoprofils eines Vertragspartners. Besonders wichtig ist dabei eine gute Datenbasis, die durch einen robusten KYC-Prozess gewährleistet wird. Dieser muss an den Daten und Informationen ausgerichtet werden, die die KVG über die eingeschalteten Banken und Vermittler erhalten. Zudem ist es unerlässlich, dass alle einbezogenen Unternehmenseinheiten und die jeweils eingesetzten Datenverarbeitungssysteme bestmöglich aufeinander abgestimmt sind. Auf dieser Basis sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen, zum Beispiel Genehmigungsprozesse und die risikobasierte Überwachung von Transaktionen.

Die Gefährdungsanalyse erfasst die Gesamtheit der Risiken, mit denen sich ein Unternehmen im Kontext von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung konfrontiert sieht, und bewertet die Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf das jeweilige Risikopotenzial. Aus dieser Betrachtung leiten sich auch die Sicherungsmaßnahmen und Folgeprozesse ab, die von den betroffenen Unternehmenseinheiten umzusetzen sind.



## Geldwäscheprävention als Kreislauf zur Risikominimierung



© 2015 KPMG in Deutschland

Im Rahmen des Risikomanagements ist für die gesamte Gesellschaft beziehungsweise Gruppe ein einheitliches Zielbild zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auszuarbeiten. Die Umsetzung dieses Zielbilds muss gruppenweit koordiniert und überwacht werden.

Insbesondere bei folgenden Herausforderungen stehen wir Ihnen unterstützend im In- und Ausland mit unserer umfangreichen Erfahrung zur Seite:

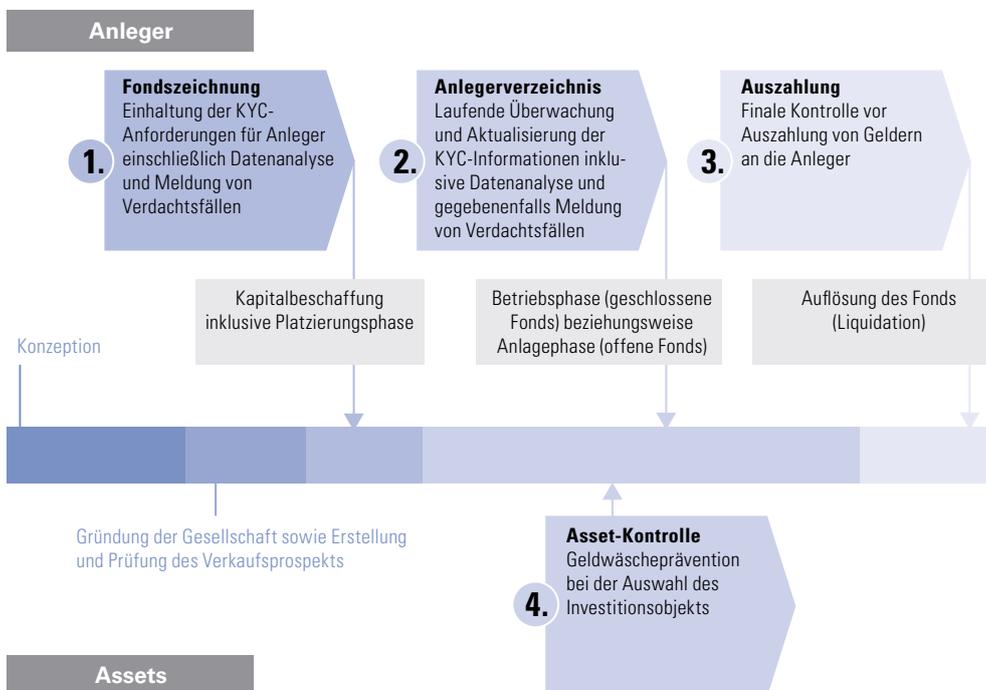
- Definition eines angemessenen und geeigneten Risikomanagements zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Erstellung und Aktualisierung von Gefährdungsanalysen zur Erfassung unternehmensspezifischer Risiken, zur Ermittlung von Handlungsbedarf, zur Ableitung von Sicherungsmaßnahmen und zur Schaffung von Vergleichsmaßstäben innerhalb des Risikomanagements
- Unterstützung bei der Entwicklung und Einführung geeigneter Kontrollmechanismen
- Implementierung und Parametrisierung von Datenverarbeitungssystemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung



- Definition von Know Your Customer- (KYC)-Prozessen
- Lösungsansätze zur Bestandskunden- daten-Aktualisierung
- Konzeption und Durchführung instituts- spezifischer Schulungen
- Erstellung und Dokumentation von Prozess- und Verfahrensanweisungen
- Unterstützung bei der gruppenweiten Umsetzung der Mindestanforderungen

Gern unterstützen wir Sie bei der Umset- zung der gesetzlichen und aufsichtsrecht- lichen Vorgaben in Ihrem Unternehmen. Außer auf Gesetzeskonformität liegt unser Fokus dabei vor allem auf einer praktikablen Umsetzung, die die spezi- fischen Anforderungen Ihres Hauses berücksichtigt und sicherstellt, dass die Pflichten zur Geldwäscheprävention zu den verschiedenen Zeitpunkten inner- halb der unterschiedlichen Phasen eines Fonds erfüllt werden.

**Geldwäscheprävention bei Investmentfonds: KYC-Pflichten bestehen für die verschiedenen Phasen der Laufzeit eines Fonds**



© 2015 KPMG in Deutschland



# Finanzsanktionen und Embargos

Finanzsanktionen und Embargos sind ein oftmals genutztes politisches Druckmittel dafür, Regierungen zu einem gewissen Handeln zu bewegen. Von der Umsetzung der einschlägigen Vorschriften sind vor allem die Finanzdienstleister betroffen, die wirksame Sicherungsmaßnahmen implementieren müssen. Bei Verstößen drohen den Finanzdienstleistern und handelnden Personen empfindliche Strafen.

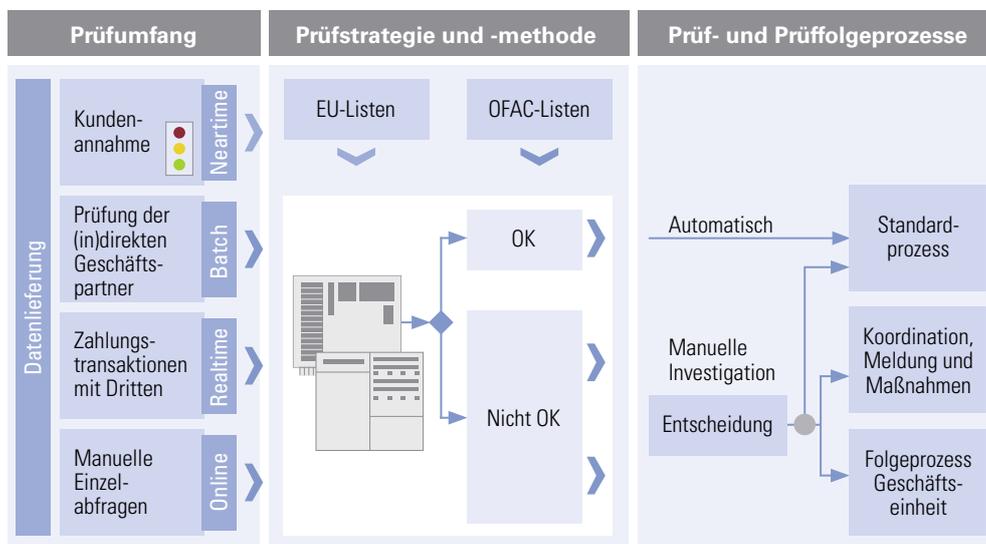
Das Aussprechen von Finanzsanktionen und Embargos erfolgt zumeist aus politischen Gründen, wenn gegen Diktaturen, deren Repressionen gegen Bevölkerungsgruppen und Länder oder auch gegen Akteure des internationalen Terrorismus vorgegangen werden soll. Ein solches Vorgehen verfolgt zumeist das Ziel, dass derartige Personen, Gruppen oder Organisationen weder direkt noch indirekt auf finanzielle und andere wirtschaftliche Ressourcen Zugriff erhalten. Mit den Sanktionen beziehungsweise Embargos sollen die Waren-, Dienstleistungs- und Finanztransfers mit den betreffenden Akteuren von außen unterbunden werden. Dies dient dem Ziel, die Handlungs- und Einflussmöglichkeiten der Betroffenen möglichst stark einzuschränken.

Für KVG im europäischen Raum sind die Sanktionsbestimmungen der Vereinten Nationen, der EU sowie der nationalen Gesetzgeber maßgeblich. Kapitalverwaltungsgesellschaften mit wirtschaftlichen Beziehungen in die USA, zum Beispiel in Form von Transaktionen in US-Dollar, müssen neben den EU-Vorgaben auch die Vorschriften des US-amerikanischen Office of Foreign Assets Control (OFAC) berücksichtigen.

Verstöße gegen die Sanktionsbestimmungen werden von den Aufsichtsbehörden mit teilweise erheblichen Geldbußen belegt. Zusätzlich drohen betroffenen Finanzdienstleistern politische Folgen, hohe Aufwände zur Wiederherstellung der Reputation, Geschäftseinbußen und das Abwandern von Kunden zu Konkurrenzunternehmen.



### Systematik der Finanzsanktions- und Embargo-Prüfung



© 2015 KPMG in Deutschland

Die Implementierung effizienter und risikoorientierter Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften erfordert zunächst die Identifizierung der relevanten Anforderungen und ihrer Auswirkungen. Im Fokus steht dabei, ein höchstmögliches Maß an Rechtssicherheit der handelnden Personen sowie die Organisationssicherheit im Unternehmen zu erreichen. Folgende Geschäftsvorgänge sollten vor allem berücksichtigt werden:

- neubegründete und laufende Geschäftsbeziehungen, insbesondere bei Anlegerwechsel (zum Beispiel infolge von Erbfällen)
- Verschaffung von sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen für Anleger
- Einsammeln von Geldern und Ausschüttung von Geldern an Anleger
- nationale oder grenzüberschreitende Transaktionen mit weiteren Geschäftspartnern



Damit die Prüfung dieser Geschäftsvorgänge auf Finanzsanktions- und Embargovorgaben systematisch im Rahmen effizienter und risikoadäquater Prozesse durchgeführt werden kann, ist eine lückenlose Aufnahme der relevanten Informationen über den jeweiligen Kunden oder Vertragspartner und die betreffenden Vertragsgegenstände bei der Kundenannahme unerlässlich. Im weiteren Verlauf empfiehlt sich der Einsatz einer speziellen Prüfsoftware. Auf diese Weise ist es möglich, größere Datenmengen zügig hinsichtlich der relevanten Sanktionslisten zu prüfen und gegebenenfalls Anknüpfungspunkte im Hinblick auf vorliegende Embargos zu erkennen. Die Anwendung präzise formulierter Arbeitsanweisungen und Leitlinien sowie die Durchführung regelmäßiger Schulungen der betroffenen Mitarbeiter sorgen für weitere Sicherheit in Prozessen, die nicht durch eine technische Prüfung abgedeckt werden können.

Darüber hinaus sollten die Institute über eine effektive Organisation, insbesondere eine eindeutige Zuständigkeit und Verantwortung der Ansprechpartner und Entscheidungsträger und idealerweise auch über entsprechend eingestellte IT-Systeme verfügen, sodass sie bei Auffälligkeiten und Verdachtsmomenten sicher agieren können.

KPMG unterstützt Sie bei der Umsetzung der regulatorischen Anforderungen, die sich aus den Vorgaben der Vereinten Nationen, der EU und gegebenenfalls des OFAC ergeben, anhand von prüfungssicheren und dennoch effizienten Prozessen, die einen bestmöglichen Schutz gegen Verstöße bieten, ohne dabei eine Störung des Kerngeschäfts zu verursachen.



Die frühzeitige Identifizierung von Fraud-Risiken sowie die aktive und ökonomische Gestaltung adäquater Gegenmaßnahmen sind wichtige Bausteine einer risikobewussten Geschäftsführung und können gravierende Reputationsschäden, finanzielle Schäden und auch die persönliche Haftung insbesondere von Personen in Leitungsfunktionen verhindern.



# Fraud Risk Management

Das Thema Fraud Risk Management gerät aufgrund aktueller Vorfälle und Skandale in der Branche immer mehr in den Fokus. Zur Reduzierung des Risikos, Opfer von betrügerischen Handlungen zu werden, dient ein angemessenes und wirksames Fraud Risk Management System, bestehend aus den drei Kernelementen Prävention, Aufdeckung und Reaktion.

Die aufbau- und ablauforganisatorischen Anforderungen an Finanzdienstleister zur Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen sind im Kreditwesengesetz (KWG) festgelegt. Gemäß § 28 Abs. 1 KAGB unterliegen auch KVG den Vorgaben des § 25h KWG und müssen über ein angemessenes Risikomanagement sowie über Verfahren und Grundsätze verfügen, die auch der Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen dienen.

Zur Prävention gehören Maßnahmen wie der Aufbau einer effizienten Anti-Fraud-Organisation inklusive einer zentralen Stelle, Risiko- und Gefährdungsanalysen, Arbeitsanweisungen und Richtlinien sowie Compliance-interne und auch unternehmensweite Schulungen.

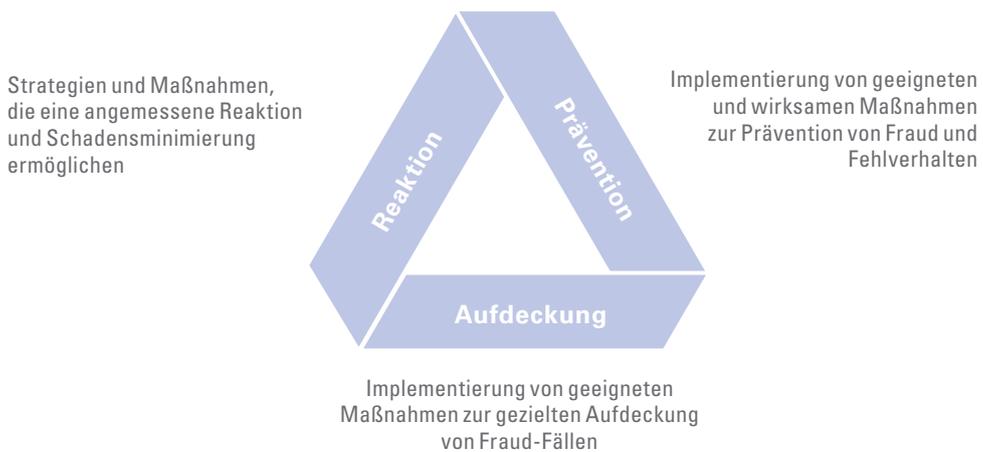
Die Aufdeckung umfasst Maßnahmen und Elemente wie Hinweisgebersysteme, Monitoring, Überwachungshandlungen durch die Compliance-Funktion sowie regelmäßige Prüfungen durch den Bereich Interne Revision. Im Rahmen der Reaktion werden Grundsätze zu Fallaufarbeitung sowie Krisenmanagement, Notfallpläne und Sanktionsprogramme verstanden.

Idealerweise besteht bereits eine aufbau- und ablauforganisatorische Abbildung der verschiedenen Elemente dieses Themas im jeweiligen Unternehmen. Gegebenenfalls werden einige Aspekte, die dem Fraud Risk Management zuzuordnen sind, durch andere Organisationseinheiten wahrgenommen. In diesem Fall sollte eine lückenlose Abstimmung und Zusammenarbeit unter Nutzung von Synergien sichergestellt werden, damit eine effiziente Ausgestaltung des Fraud Risk Managements realisiert werden kann.

Wir beraten und unterstützen Sie bei der Konzeption und Umsetzung sämtlicher Elemente des Fraud Risk Managements – sowohl punktuell als auch gesamthaft – individuell nach Ihren Bedürfnissen.



### Kernelemente eines effektiven Fraud Risk Management Systems



© 2015 KPMG in Deutschland

Unsere Beratungs- und Unterstützungsleistungen erstrecken sich dabei von der Definition des unternehmensindividuellen Zielbilds über die Analyse des Status quo, die Identifizierung von Lücken und die risikoorientierte Ableitung und Priorisierung von Maßnahmen zur Schließung der Lücken bis hin zur konkreten Umsetzung.

Das Wissen um die spezifischen Fraud-Risiken eines Unternehmens im Bereich Asset Management ist von zentraler Bedeutung für die effektive und effiziente Ausgestaltung des unternehmensspezifischen Fraud Risk Managements. Grundlage einer erfolgreichen Prävention ist demzufolge eine unternehmensindividuelle Analyse der potenziellen Fraud-Risiken.

Im Rahmen der Umsetzung achten wir insbesondere darauf, die Maßnahmen individuell auszugestalten und zugleich unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten die Wirtschaftlichkeit im Auge zu behalten.

Dank der Verwendung standardisierter Methoden im Rahmen der Risikobewertung ermöglichen wir eine Messbarkeit von Schadenspotenzialen und können geeignete Gegenmaßnahmen im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ableiten beziehungsweise überprüfen. Diese Methodik ermöglicht zugleich Synergien für Ihre Risikoinventur.



# Antikorrruption

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Unternehmen aus dem Asset Management-Bereich durch Korruptionsskandale erhebliche Finanz- und Reputationsschäden erlitten. Eine Vielzahl von Parametern wirkt sich auf die Korruptionsrisikosituation aus. Gerade Kapitalverwaltungsgesellschaften können in diesem Zusammenhang sowohl Täter als auch Betroffene sein.

Aufgrund der Expansion auf neue Märkte, insbesondere Märkte in Hochrisikoländern sowie angesichts des damit einhergehenden Fokus auf ausländische Investmentvehikel haben sich die Anforderungen an eine effektive Korruptionsprävention deutlich erhöht. Weitere Faktoren sind die Einbeziehung externer Dritter – auch im Rahmen von Outsourcing –, hoher Wettbewerbs-, Zeit- und vor allem Kostendruck, die Reduzierung von Personal und Kontrolltätigkeiten sowie die Bildung von Joint Ventures und der Kauf von Gesellschaften. Neben den verschärften nationalen Regelwerken sind insbesondere zwei internationale Vorgaben von Bedeutung, die vor allem das Sanktions- und Reputationsrisiko für Unternehmen – unter anderem Kapitalverwaltungsgesellschaften – erheblich steigen lassen:

**Foreign Corrupt Practices Act (FCPA):** Diese Regelung, verabschiedet 1977 in den USA, verbietet die (versuchte) Bestechung ausländischer Amtsträger zur Durchführung oder Verlängerung eines Geschäfts. Verstöße gegen den FCPA können mit Geldstrafen von bis zu zwei Millionen US-Dollar pro Einzelfall geahndet werden. Die Definition des Einzelfalls ist sehr eng ausgelegt und das konkrete Strafmaß kann sich daher um ein Vielfaches erhöhen. Darüber hinaus können bei natürlichen Personen Geldstrafen von bis zu hunderttausend Euro sowie Freiheitsstrafen verhängt werden. Zudem ist eine mögliche Straferhöhung durch die ergänzende Anwendung des Alternative Fines Act zu beachten.



Der FCPA gilt im Wesentlichen für Unternehmen, die an einer US-amerikanischen Börse gelistet sind sowie für ausländische Tochtergesellschaften von US-amerikanischen Muttergesellschaften. Darüber hinaus werden vom FCPA Unternehmen erfasst, die nach US-Recht gegründet wurden oder deren Geschäftssitz in den USA liegt. Auch natürliche Personen fallen in den Anwendungsbereich des FCPA, sofern sie Staatsbürger der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben. Unabhängig von den zuvor genannten Kriterien finden die Vorgaben des FCPA grundsätzlich auf jede (auch ausländische) natürliche und juristische Person Anwendung, die Korruptionshandlungen auf dem Hoheitsgebiet der USA vornimmt.

**UK Bribery Act:** Diese im Juli 2011 erlassene Regelung verpflichtet unter anderem im Asset Management tätige Unternehmen zum Nachweis der Implementierung diverser Maßnahmen, die auf die Verhinderung und Bekämpfung von Korruption abzielen. Betroffen sind weltweit Unternehmen einschließlich der für diese handelnden Personen, die eine geschäftliche Verbindung nach Großbritannien oder Nordirland pflegen. Das Strafmaß bei Verstößen gegen den UK Bribery Act kann bis zu zehn Jahre Haft für natürliche Personen und Geldstrafen in unbegrenzter Höhe für juristische Personen betragen. Zudem drohen Nachteile oder der Ausschluss bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Folgende Maßnahmen zeigen exemplarisch auf, wie Korruptionsrisiken gezielt reduziert werden können:

- Management Commitment – klare Unterstützung einer Antikorruptionskultur seitens der Geschäftsführung
- Verhaltensvorgaben – Erstellung von Verhaltens-, Ethik- und Antikorruptionsrichtlinien und ähnlichen Regeln, beispielsweise eine Zuwendungs- und Interessenkonflikttrichtlinie
- Kenntnis der Geschäfte und Mitarbeiter – Due Diligence, Integrity Checks et cetera
- Risikofrüherkennungssysteme – Erfassung der individuellen Risikosituation eines Unternehmens (Risk Assessment und Risiko- beziehungsweise Gefährdungsanalysen)
- Monitoring – Aufsetzen von Prozessen zur Überwachung und Verbesserung der Einhaltung von Compliance-Regeln
- Sanktionen – Etablierung stringenter Prozesse zur Verfolgung von Verstößen

Gern unterstützen wir Sie bei der Ausarbeitung und Umsetzung dieser Maßnahmen.



# Kapitalmarkt- Compliance

Auf EU-Ebene wurden neue Kapitalmarktregelungen mit großer Tragweite beschlossen – beispielsweise die Novellierung der Finanzmarktrichtlinie MiFID II/MiFIR und die Neuregelungen zum Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung (MAR) und die Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (CRIM-MAD)).

Bestimmte Regelungen der §§ 31 ff. WpHG finden für eine jede KVG Anwendung, die Wertpapiernebenleistungen erbringt, insbesondere Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung und -vermittlung sowie Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an inländischen Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF.

KPMG unterstützt Sie bei der Umsetzung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften und bietet Ihnen wertvolle Hilfestellungen bei der Neuausrichtung und Professionalisierung der internen Organisation sowie bei Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten. Dabei hat die Umsetzung institutsspezifischer, effektiver und effizienter risikominimierender Maßnahmen höchste Priorität.

Die von der BaFin ausgearbeiteten Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion (MaComp), die die Regelungen der §§ 31 ff. WpHG präzisieren, verschaffen der Compliance-Funktion in Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine deutliche Aufwertung. Eine solche funktionierende Abteilung soll ein Unternehmen und seine Mitarbeiter vor Risiken in Bezug auf Reputation und Finanzen und vor persönlichen Risiken schützen, aber auch dem Schutz seiner Anleger und Investoren dienen.

Auch wenn mit Blick auf die Regelungen für die Compliance-Funktion im Wesentlichen nur die Anforderungen des BT 2 bis 4, 6 und 8 der MaComp für eine KVG Anwendung finden (vgl. AT 3.1 der MaComp), sofern diese eine oder mehrere der oben genannten Wertpapiernebenleistungen erbringt, stellen jedoch bereits diese wenigen, aber sehr konkreten Vorgaben der BaFin die betroffenen KVG vor Herausforderungen.



Wir bieten Ihnen insbesondere folgende Leistungen an:

- Aufbau einer Compliance-Funktion nach WpHG einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben, etwa im Berichtswesen
- Definition und Implementierung eines angemessenen und geeigneten Überwachungsplans auf Basis einer Risikoanalyse
- Entwicklung und Umsetzung geeigneter Monitoring- und Kontrollmechanismen sowie Ausarbeitung von Selbstkontrollen der Fachbereiche
- Definition und Einführung eines umfassenden Interessenkonfliktmanagements
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Überwachung von Mitarbeitergeschäften
- Implementierung von Vorkehrungen gegen Marktmissbrauch
- unternehmensspezifische Umsetzung der allgemeinen Verhaltenspflichten bei Kundenannahme und -klassifizierung und den damit verbundenen Aufklärungspflichten
- Unterstützung bei der Erstellung von „Best Execution Policies“ und den damit verbundenen Prozessen
- Erarbeitung von Beratungsprotokollen und den damit verbundenen Schulungen für die erforderliche Dokumentation
- Umsetzung von Anforderungen an Vergütungssysteme
- Konzeption und Durchführung individueller Schulungen
- Erstellung, Aktualisierung und Dokumentation einer geeigneten schriftlich fixierten Ordnung und effektiver Prozesse

Profitieren Sie von umfangreichen Erfahrungen unserer Spezialisten, die bereichsübergreifend zusammenarbeiten und dabei die jeweiligen Erkenntnisse aus unterschiedlichsten Projekten einbringen.





# Effiziente Performance der Compliance IT-Anwendungen

Eine präzise und effektive Performance und die Einhaltung fachlicher, regulatorischer, organisatorischer und technischer Anforderungen von Compliance IT-Systemen sind ein unabdingbarer Wertbeitrag zu einer erfolgreichen Unternehmenssteuerung.

Die Anwendung gesetzlicher Vorgaben und Richtlinien zu den Themenfeldern Geldwäsche, Finanzsanktionen, Betrug und Kapitalmarkt sowie das stetig wachsende regulatorische Umfeld stellen Kapitalverwaltungsgesellschaften vor immer neue fachliche und technische Herausforderungen. Insbesondere die Komplexität der Thematik erfordert eine präzise und effektive Performance IT-gestützter Tools und weiterer Anwendungen, die die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen überwachen und zur risikobewussten und effizienten Steuerung des Unternehmens beitragen.

Ziel ist es, die Compliance IT-Anwendungen in die täglichen Abläufe zu integrieren, ohne einen spürbaren Mehraufwand in der Organisation selbst zu

verursachen. Die dabei notwendigen Prozesse erfordern eine wirksame Integration bestehender Systeme und eine individuelle Anpassung der zu implementierenden Applikationen an die Unternehmensumgebung, und zwar sowohl in fachlicher als auch in technischer Hinsicht.

Die Aufnahme und die Analyse der regulatorischen, technischen und fachlichen Rahmenbedingungen sowie der bestehenden Compliance IT sind die Basis für die Auswahl der Applikationen und für deren Implementierung. Dabei werden wesentliche Informationsbeziehungen anhand der Quell- und Zieldaten untersucht, Risiken aufgedeckt und individuelle (Mindest-)Anforderungen an die bestehende Compliance IT definiert.



Der maßgeschneiderte Ansatz umfasst folgende Elemente:

- erster Überblick über den aktuellen Stand der vorhandenen Compliance IT mithilfe einer ausführlichen Analyse und der Definition individueller Anforderungen
- Auswahl präziser und effizienter Applikationen nach einem individuell auf den Unternehmensbedarf ausgerichteten risikobasierten Ansatz
- Herstellung von Informationsbeziehungen anhand von Quell- und Zieldaten sowie Strukturierung unterschiedlicher Datenquellen zur Erstellung einer einheitlichen Zieldatenbank
- Datenvalidierung während des Implementierungsprozesses zur frühzeitigen Identifizierung eventueller Fehlerquellen und Umsetzung entsprechender Anpassungen
- Parametrisierung und Feinjustierung zur effizienten Eingliederung in die Unternehmensumgebung

- Go-live erfolgreich getesteter und spezifischer Applikationen und eventuelle Übertragung auf weitere Unternehmensbereiche
- Postimplementation und weitere Feinjustierungen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen oder Anbindungen an weitere Produkte des Unternehmens

Der integrative und modulare Gesamtlösungsansatz von KPMG vereinfacht die Umsetzung der Vorgaben an die Informationstechnologie und minimiert Restrisiken. Die individuelle Gestaltung einzelner Applikationen hat das Ziel, dass die Compliance IT einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Unternehmenssteuerung leistet. Die methodische Vorgehensweise führt erfahrungsgemäß zu Verbesserungen in den Prozessen und auch zu einem effizienteren Umgang mit den jeweiligen Anwendungen.



# Compliance Due Diligence

## Zielbildentwicklung und Bestandsanalyse

KPMG hat ein Vier-Phasen-Modell zur Bewertung Ihrer aktuellen Compliance-Konformität entwickelt. Unter Beachtung individueller Compliance-Ziele sowie gesetzlicher und unternehmensspezifischer Vorschriften werden anhand dieses Modells mögliche Compliance-Risiken aufgezeigt.

Eine effiziente Umsetzung der Compliance-Anforderungen mit dem Ziel, Compliance-Konformität zu erreichen, erfordert eine systematische Vorgehensweise. Ein wesentlicher Aspekt der Anwendung des Vier-Phasen-Modells ist eine Risikomatrix, die in übersichtlicher und entscheidungsrelevanter Form Abweichungen und die damit verbundenen Risiken auf einen Blick darstellt.

### Lösungsansatz zur Umsetzung

In **Phase eins** entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen ein Compliance-Zielbild, dessen Basis institutsspezifische Vorgaben, gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen sowie Branchenstandards sind.

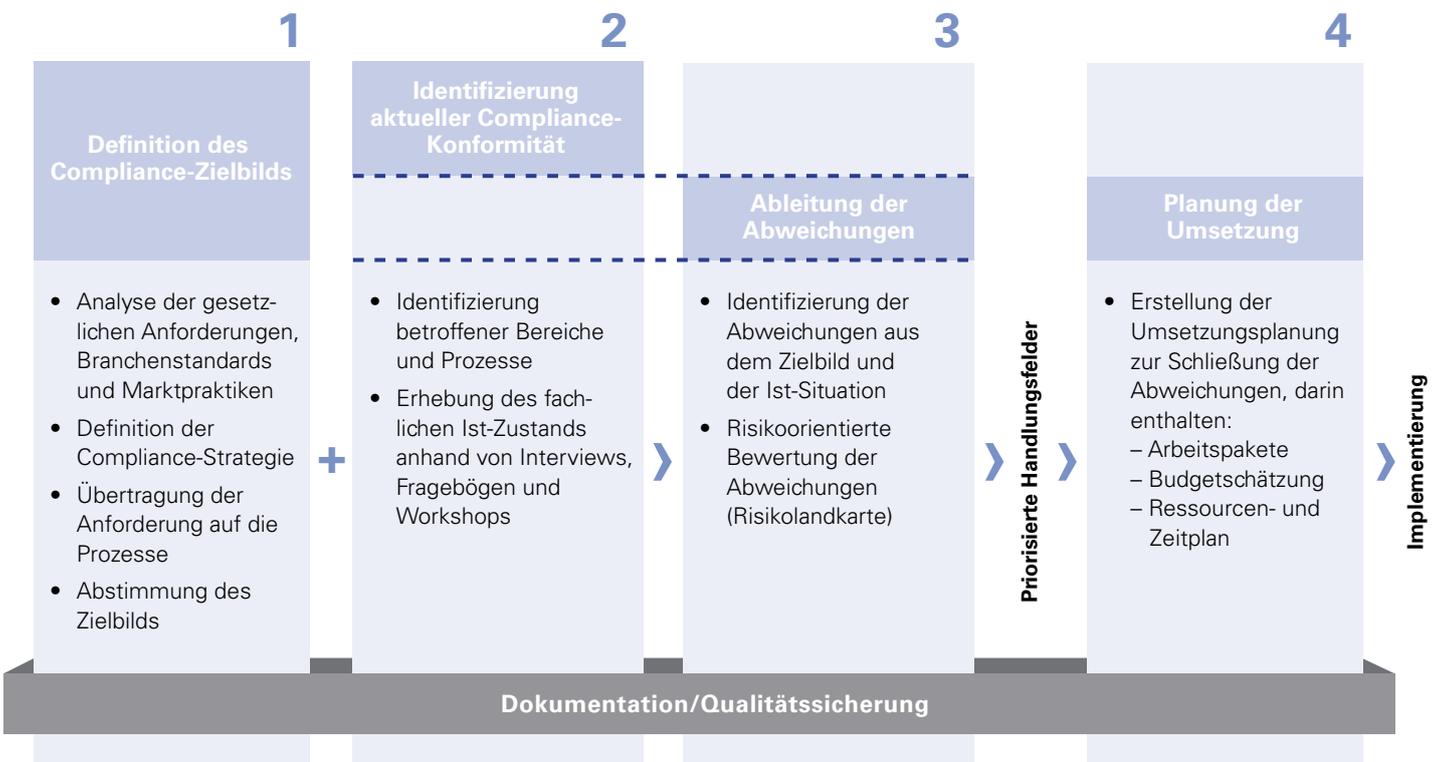
In **Phase zwei** wird die Ist-Situation der jeweiligen KVG mithilfe einer fundierten Analyse auf der Grundlage von Dokumenten, Interviews oder Workshops ermittelt. Dabei werden unternehmensrelevante Bereiche, Prozesse und Dienstleistungen hinsichtlich möglicher Risiken überprüft, wovon wiederum fachliche Anforderungen abgeleitet werden.

In **Phase drei** erfolgt eine Identifizierung der Abweichungen, die sich aus dem Abgleich des Compliance-Zielbilds mit der Ist-Situation ergeben. Mit einem von KPMG entwickelten Bewertungsmodell werden die Abweichungen je Themenfeld und untersuchter Einheit anhand verschiedener, unterschiedlich gewichteter Risikoparameter – beispielsweise Eintrittswahrscheinlichkeit, Auswirkung des potenziellen Schadens und Aufwand bei der Schließung der Abweichung – dreidimensional und zugleich risikoorientiert bewertet. Das Ergebnis dieser Phase ist eine Risikomatrix, die eine Zusammenfassung der Abweichungen einschließlich der damit verbundenen Risiken und deren Priorisierung zeigt.





## Compliance Due Diligence als Basis für den Aufbau einer effizienten und effektiven Compliance



© 2015 KPMG in Deutschland

Den **Abschluss** des Vier-Phasen-Modells bildet ein konkreter Plan für die Umsetzung – die priorisierten Handlungserfordernisse sind hierbei leitend. In diesem Zusammenhang werden eine Ressourcenplanung, Budgetschätzungen und eine zeitliche Planung vorgenommen.

### Ihr Vorteil

Dank der Eindeutigkeit und der hohen Transparenz ermöglicht unsere Vorgehensweise bei der Compliance Due Diligence, die unternehmensweit vorhandenen Compliance-Abweichungen zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zu priorisieren.

Durch eine frühzeitige Umsetzungsorientierung kann sie zudem eine Reduzierung der Umsetzungskosten und Effektivitätssteigerungen mit sich bringen. Darüber hinaus können praxisorientierte „Quick Wins“ identifiziert werden und schließlich stellt eine Definition der notwendigen Arbeitsschritte eine detaillierte Grundlage interner Ressourcenplanungen dar.

Wir stehen Ihnen sehr gern bei Fragen und für Gespräche zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!





## **Kontakt**

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### **Bernd Michael Lindner**

Partner  
Financial Services  
T +49 89 9282-1368  
blindner@kpmg.com

### **Oliver Wolff**

Partner  
Financial Services  
T +49 6131 370-129  
owolff@kpmg.com

### **Dorit Schroeren**

Senior Manager  
Financial Services  
T +49 211 475-6403  
dschroeren@kpmg.com

[www.kpmg.de/compliance](http://www.kpmg.de/compliance)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.